

OV 29.07.11 S9

Formulare für Autobeulen und Flugausfälle

Einfaches EU-Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen bei Zivil-Streitigkeiten noch wenig bekannt

Liegt eine Forderung bei maximal 2000 Euro, kann sie EU-weit unkompliziert eingeklagt werden.

Von Giorgio Tzimurtas

Vechta – Gab es bei einem Autounfall in Bulgarien eine Beule? Ist der Flug einer spanischen Airline ausgefallen? Wer in solchen Fällen Ansprüche im EU-Ausland geltend machen kann, scheut oft davor zurück. Der Aufwand scheint zu hoch – langwierige Prozesse, Sprachbarriere und hohe Ausgaben. So denken viele Betroffene – und verzichten auf ihr gutes Recht. Doch: Bereits seit 2009 gibt es eine EU-Verordnung für zivilrechtliche Forderungen bis 2000 Euro, mit der alles „einfacher, schneller und kostengünstiger geht“, wie der Vechtaer EU-Abgeordnete Hans-Peter Mayer (CDU) erklärt. Allerdings ist das vereinfachte Verfahren, bei dem per Formular die Klage erhoben und vollstreckt werden kann, offensichtlich wenig bekannt.

Zwar wurde erst Anfang Juli ein Fall auf diesem Wege vor dem Amtsgericht Vechta entschieden. Doch: „In Niedersachsen werden zurzeit nur etwa zehn Verfahren durchgeführt“, teilte Justizminister Bernd Busemann (CDU) dieser Zeitung mit. Auch die Direktorin des Amtsgerichts Vechta, Mechthild Beckermann, sagt: „Wir haben Neuland betreten.“ Und: „Es ist kein weiterer solcher Fall anhängig.“ Laut EU-Kommission haben nicht erhobene grenzüberschreitende Forderungen bis 2000 Euro einen Gesamtwert von rund vier Milliarden Euro pro Jahr.

Mayer, der als Berichterstatter des Europäischen Parlaments wesentlich an dem EU-Gesetz für das unkomplizierte Klageverfahren mitgewirkt hat, sagt: „Der Verbraucher sollte seine Rechte kennen.“ Und die sind mit vier bei Gericht oder aus dem Internet erhältlichen For-



Nur ein bisschen Papier ist auszufüllen, wenn in der EU grenzüberschreitende Forderungen bis 2000 Euro eingeklagt werden sollen. Das Gesetz hat der EU-Abgeordnete Hans-Peter Mayer (CDU) wesentlich mitgestaltet. Die Vechtaer Amtsgerichts-Direktorin Mechthild Beckermann hatte in ihrem Haus im Juli den ersten Urteilspruch im Zusammenhang mit dem Gesetz.

Foto: Tzimurtas

mularen durchzusetzen: Für die Klage, die Erwiderung und die Vollstreckung sowie eines für das Anfordern fehlender Unterlagen. Das Prinzip: Erhebt jemand eine Forderung bis zu 2000 Euro gegenüber einer Person oder einem Unternehmen im EU-Ausland, dann sollte er dies dem Adressaten zunächst schriftlich mitteilen. Erst wenn die Zahlung ausbleibt, sollte der Klageweg per Formular beschritten werden. Denn: Wer direkt klagt und widerspruchslos sein Geld bekommt, der muss unnötigerweise die Kosten für das Gericht und einen eventuell beauftragten Anwalt selbst zahlen.

Die Formblätter sind in allen 27 EU-Staaten identisch – gleichgültig, in welcher der 23 Amtssprachen sie verfasst sind.

Name, Adresse, Staat – diese und andere Basisangaben sowie der Klagegrund sind notwendig.

Der Beklagte muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten antworten – unterlässt er es, kann die Forderung vollstreckt werden. Widersprechen Beklagte, muss das zuständige Gericht – in Deutschland das Amtsgericht – ein Urteil sprechen. In der Regel wird der Prozess schriftlich vollzogen – es sei denn, eine Partei beharrt auf einer Verhandlung. Das aber wiederum kann ein Richter bindend ablehnen.

Findet eine Verhandlung statt, ist das per Video-Schaltung möglich. „Das ist kein Problem“, sagt Richterin Beckermann. Der Termin könne auch im Gebäude des Landgerichts Oldenburg stattfinden, die Anlage „funktioniert wunderbar.“ Mayer, der auch ein Handbuch zum Thema verfasst hat, sagt: „Jedes zuständige Gericht muss einen Sachbearbeiter haben, der sich mit der Verordnung auskennt – und beim Ausfüllen des Formulars helfen kann.“ In Vechta trifft das zu. Und an anderen Orten?

Minister Busemann erklärt: „Unsere Richter und Rechtspfleger sind hochqualifizierte Leute. Eine spezielle obligatorische Fortbildung zu diesem Thema gibt es bislang nicht.“ Der Minister argumentiert: Bei der Umsetzung der Verordnung seien die Oberlandesgerichte „umfassend eingebunden“ gewesen. „Schon deshalb können wir also davon ausgehen, dass unsere Gerichte weitgehend informiert sind.“ Dennoch kündigt Busemann an: „Wir werden jedoch alle Oberlandesgerichte noch einmal anschreiben und sie ausdrücklich bitten, alle Amtsge-

richte noch einmal und auf diesen einfachen und unkomplizierten Weg aufmerksam zu machen.“

Das Formblatt soll künftig leichter im Internet auffindbar sein – auf www.niedersachsen.de. Bislang ist es unter www.justiz.niedersachsen.de erhältlich. Oder unter: ec.europa.eu/justic_home. Oder aber ein freundlicher Rechtspfleger druckt es aus – im Amtsgericht.

MEINE MEINUNG

Gute Sache

Von Giorgio Tzimurtas

Eine Klage per Formular, wenn es um einen Streitwert bis zu 2000 Euro geht. Das ist nicht nur eine gute Sache aus Brüssel, sondern endlich einmal auch eine unkomplizierte. Doch: Warum ist das Verfahren so unbekannt? Es fehlte die Information der Öffentlichkeit. Das muss sich ändern. Denn es geht um das gute Recht der Bürger. 2000 Euro sind schließlich kein Pappenstiel.



IHRE MEINUNG

Was meinen Sie? Ist das vereinfachte Verfahren für geringfügige Forderungen eine gute Sache? Diskutieren Sie mit unter www.ov-online.de und bei www.facebook.de/OVonline. Eine Auswahl der Beiträge wird regelmäßig in der Printausgabe der OV veröffentlicht. Kürzungen behalten wir uns vor.